



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss "Östlicher Stadtrand" der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Stadt Hennef (Sieg) - BP 01.45 - GGS Siegtal und KITA - 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Der Ausschuss "Östlicher Stadtrand" des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfahl einstimmig, der Stadtrat möge beschließen:

- 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

- T1: Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln**
mit Schreiben vom 26.09.2006

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen werden. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Bedenken erhoben.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- T2: rhenag**
mit Schreiben vom 06.10.2006

Stellungnahme

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Bezüglich Punkt 3.2.5 „Sonstige Festsetzungen: mit Leitungsrechten zu belastende Flächen“ der Bebauungsplan-Begründung wird darauf hingewie-



sen, dass durch den geplanten Baukörper der Schule die ehemalige Nato-Pipeline verläuft, die mittlerweile von der rhenag erworben wurde und zukünftig als Erdgasleitung genutzt werden soll. Es wird um die Ausweisung einer Ersatztrasse gebeten. Die zukünftige Gasleitung solle in der Außenfläche zwischen Schule und geplanter Kindertagesstätte zusammen mit den erforderlichen Gas- und Wasserhausanschlussleitungen verlegt werden. Dabei sei ein Schutzstreifen von 2 m links und rechts der Leitung von Überbauung und Baumpflanzungen freizuhalten.

Bezüglich Punkt 3.3 „Ver- und Entsorgung“ der Bebauungsplan-Begründung wird darauf hingewiesen, dass die benötigten Gas- und Wasserhauptrohrleitungen für die Versorgung der Schule und der Kindertagesstätte zwischenzeitlich verlegt worden seien.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die bisherige Trasse der ehemaligen Nato-Pipeline ist im Bebauungsplan nachrichtlich in der Plangrundlage dargestellt. Mit dem Fortfall der militärischen Notwendigkeit entfällt auch das Erfordernis einer rechtlichen Sicherung durch eine Grunddienstbarkeit bzw. einer Festsetzung i.S.d. § 9 (1) Nr. 21 BauGB. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln wurde deshalb beauftragt, die Freigabe der betroffenen städtischen Grundstücke einzuleiten. Zwischenzeitlich ist die Löschung der Grunddienstbarkeiten erfolgt. Die Wehrbereichsverwaltung West stimmte mit Schreiben vom 24.11.2005 der Entfernung der Leitung für den im Rahmen der Bauarbeiten für die Schule notwendigen Umfang zu unter der Voraussetzung, dass die im Erdreich verbleibenden Rohrenden fachgerecht verschlossen werden. Die Trennung der Leitung zur Freimachung des Baufeldes ist mittlerweile erfolgt. Die Stadt Hennef befindet sich zur Zeit mit dem Käufer der Leitung in Abstimmung über die Lage einer Ersatztrasse. Eine planungsrechtliche Sicherung der Ersatztrasse durch Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Hierzu ist ggfs. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit ausreichend.

T3: Energie- und Wasserversorgung Bonn / Rhein-Sieg GmbH mit E-Mail vom 06.10.2006

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass von dem geplanten Vorhaben vorhandene und geplante Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes nicht betroffen seien. Gegen die Planänderung bestünden somit keine Bedenken.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T4: RSAG mit Schreiben vom 11.10.2006

Stellungnahme



Es wird darauf hingewiesen, dass keine detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Bauleitplan möglich sei. Gegen die Aufstellung des Bauleitplanes in der vorgesehenen Lage werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die beiliegenden Hinweise zur Erschließung beachtet würden.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die Grundstücke der Kindertagesstätte und der Schule direkt an der im Bebauungsplan Nr. 01.46 – Acht – Höfe - festgesetzten neuen Sammelstraße (Astrid-Lindgren-Straße) liegen, ist im Bebauungsplan Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – die Festsetzung weiterer öffentlicher Straßen und Verkehrsflächen nicht erforderlich. Über die Astrid-Lindgren-Straße ist eine problemlose Ver- und Entsorgung auch mit 3-achsigen Müllgroßraumfahrzeuge möglich.

Insofern werden die Hinweise als bereits erfüllt angesehen.

T5: Wehrbereichsverwaltung West

mit Schreiben vom 16.10.2006, 04.08. 2005 und 06.01.2006

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Planung bereits mit Schreiben von 04.08.05 und 06.01.06 Stellung genommen wurde. Bei Prüfung der vorliegenden Unterlagen seien keine Änderungen aufgefallen, die Stellungnahme vom 04.08.05 gelte daher vollinhaltlich weiter.

Zur betroffenen Pipeline wird mitgeteilt, dass die Pipeline Altenrath-Westerburg an die Rheinische Energie Aktiengesellschaft (rhenag) verkauft worden sei. Dem Käufer sei bekannt, dass die Leitungstrasse im Bereich der Stadt Hennef nur eingeschränkt nutzbar ist. Es wird angeregt, mit dem Käufer Einvernehmen herzustellen.

Abwägung

Die Stellungnahmen durch Schreiben vom 04.08.05 und 06.01.2006 wurden bereits im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein erneuter Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

Der Hinweis zum Verkauf der ehemaligen Nato-Pipeline wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich ist die Leitung zur Freimachung des Baufeldes getrennt. Die Stadt Hennef befindet sich zur Zeit mit dem Käufer der Leitung in Abstimmung über die Lage einer Ersatztrasse.

Insofern ist der Hinweis berücksichtigt.



T6: DB Services Immobilien GmbH
mit Schreiben vom 18.10.2006 und 05.08.2005

Stellungnahme

Gegen den geänderten Teil des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme mit Schreiben vom 05.08.2005 verwiesen.

Abwägung

Die Stellungnahme durch Schreiben vom 05.08.2005 wurde bereits im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 24.11.2005 behandelt. Der damalige Beschluss des Ausschusses zu der Stellungnahme wird vollinhaltlich übernommen:

„Da die Flächen der Bahnanlage nur im Bereich der Verkehrsflächen der Blankenberger Straße durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt werden und hier keine Änderungen der bestehenden Situation geplant sind, werden die Hinweise zu

- baulichen Veränderungen
- Anpflanzungen im Grenzbereich der Bahnanlage
- Oberflächenwasser

zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich dadurch nicht.

Die Unterbindung des unbefugten Zugangs zu den Bahnanlagen ist nicht Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens. Sie wird in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb werden in den jeweiligen Bauleitungsverfahren bearbeitet. Die Verkehrsgeräuschimmissionen im Bereich der geplanten Schule (B-Plan Nr. 01.45) wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durch das Büro Kramer Schalltechnik GmbH, ermittelt (Kramer Schalltechnik GmbH, 0402032/04/hep vom 24.02.2005).

Danach ist in diesem Bereich durch die Bahnlinie und die Autobahn etwa mit Beurteilungspegel von tags < 55 dB (A) zu rechnen. Bei dieser Regelhöhe sind keine Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebes infolge der Verkehrslärmimmissionen zu erwarten. Schallminderungsmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

Der Bereich des neuen S-Bahn-Haltespunktes einschließlich der neuen Straßenbrücke liegt weit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und betrifft deshalb nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren.“

Insofern werden die Hinweise als bereits erfüllt angesehen.



T7: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 23.10.2006 und 23.12.2005

Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg hält ihre Bedenken gegen den Bebauungsplan aufrecht und verweist auf ihr Schreiben vom 23.12.2005

Abwägung

Die Stellungnahme durch Schreiben vom 23.12.2005 wurde bereits im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein erneuter Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

B1: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 15.10.2006,
einschließlich Sachverständigengutachten von Frau Dr. Margit H. Zeitler-Feicht zu den Auswirkungen eines Bolzplatzes für Kinder auf den angrenzenden Pferdezucht und Reitbetrieb Allnerhof vom 16.10.2006

1. Bedarf

Stellungnahme

Die Notwendigkeit der Errichtung einer Kindertagesstätte würde mit erhöhtem Bedarf aufgrund der veränderten Besiedlungsstruktur der Einzugsgebietes durch Zuzug erklärt. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Grundschule würde mit konstant bleibenden und darüber hinaus rückläufigen Schülerzahlen begründet. Die Bedarfsermittlung sei daher fehlerhaft.

Abwägung

Die Bedarfsermittlung für Grundschule und Kindertagesstätte wurde bereits aufgrund ihrer Infragestellung durch den Stellungnehmer mit Schreiben vom 15.01.2006 im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. In den Schulneubau wird eine bereits vorhandene Grundschule verlagert, deren prognostizierte Schülerzahl auch vor dem Hintergrund allgemein rückläufiger Schülerzahlen weiterhin ansteigt. Für das Neubaugebiet Im Siegbogen wird der Zuzug von mindestens 79 Kinder im Kindergartenalter prognostiziert. Die Notwendigkeit für eine Tageseinrichtung für Kinder mit 70 Plätzen besteht daher.

Da sich daher keine inhaltliche Änderung an der Bedarfsermittlung ergibt,



erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

2. Standort

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Standortwahl am Siedlungseingang aus der besseren Erreichbarkeit für die Schüler begründet würde, was für einen 100 m östlich gelegenen Standort aus Sicht des Siedlungsgebietes noch besser erfüllt sei. Die Bebauung zerstöre die vorhandenen Sediment-Kupierungen, beeinträchtige das Landschaftsbild, beschleunige den Oberflächenwasserabfluss und ändere die Grundwasserströme, wodurch v.a. das nördlich und tiefer gelegene Nachbargrundstück betroffen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Nähe zum Reiterhof mit Immissionen zu rechnen sei und dass der landwirtschaftliche Betrieb Bestandschutz genieße. Die Standortauswahl sei nicht ausreichend abgewogen.

Abwägung

Die Hinweise zur Standortauswahl und ihrer Folgen wurden vom Stellungnehmer bereits mit Schreiben vom 15.01.2006 vorgetragen und im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

3. Landschaft und Natur

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einen wertvollen, schutzwürdigen Landschaftsbestandteil eingreift und landschaftsbildprägend ist. Der städtebauliche Rahmenplan sehe an dieser Stelle Ausgleichflächen vor und der Entwurf zum Landschaftsplan Hennef werte das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auf.

Es wird ausgeführt, dass der Bebauungsplan einen erheblichen Eingriff in die Landschaft und die Natur darstelle, der Umweltbericht bzw. landschaftspflegerische Fachbeitrag keine detaillierten Aussagen zu Begrünungsmaßnahmen etc. im Geltungsbereich des BP 01.45 trifft und keine öffentlichen Grünflächen ausweist.

Weiterhin wird die Richtigkeit des Umweltberichtes angezweifelt. So werde auf andere Untersuchungen zu Luftschadstoffen und faunistischen Bestandserhebungen verwiesen, was zur Plausibilitätsprüfung nicht genüge. Das vorhandene Grünland im Plangebiet werde fälschlicherweise als Intensivgrünland eingeordnet.



Im Umweltbericht würden die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen unvollständig dargestellt. Der Biotopverlust führe zum Verlust einer Tagfalterart der Roten Liste.

Die Behauptung im Umweltbericht, für das Planvorhaben stünden keine anderen Standorte mit geringwertigen Biotopflächen zur Verfügung, sei falsch. In unmittelbarer Nähe des jetzigen Standortes (östlich) befänden sich Ackerflächen im Besitz der Stadt Hennef in einer Größenordnung von ca. 50.000 qm. Größere Umweltbeeinträchtigungen würden in Kauf genommen. Der Ausgleich des verbleibenden Eingriffs könne nicht über das „Ökokonto“ der Stadt Hennef erfolgen. Der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich sei bei Durchführung der Ökokonto-Maßnahme nicht mehr gegeben. Die im Ökokonto benannte Ausgleichmaßnahme sei nachhaltig zu sichern. Der Erhalt der ökologischen Wertigkeit der Maßnahme sei durch einen Pflegeplan sowie dessen finanzielle Absicherung zu gewährleisten.

Die Behauptung des Umweltberichtes, dass keine erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter verbleiben, werde nicht vollständig nachgewiesen. Die nachhaltige Absicherung der Ausgleichmaßnahmen bliebe offen.

Abwägung

Die Hinweise wurden vom Stellungnehmer bereits mit Schreiben vom 15.01.2006 vorgetragen und im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

Ergänzend wird aufgeführt, dass die vertragliche und finanzielle Absicherung und die Prüfung der biologischen Wertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis geregelt ist. Diese Verwaltungsvereinbarung ist die Grundlage für die Führung des „Ökokontos“. Die nachhaltige Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist damit gewährleistet.

4. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes unmittelbar an den landwirtschaftlichen Betrieb Allnerhof angrenzt, der als Einzelhofanlage in fränkischer Bauweise das Landschaftsbild in denkwürdiger Weise prägen.

Die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes sei auf eine Pensionspferdehaltung begründet und auf das Vorhandensein betriebsnaher Flächen und pferdesportlicher Anlagen angewiesen. Die Realisierung des Bebauungsplanes schmälere den notwendigen Anteil hofnaher Weidefläche existenzge-



fährdend, enge die Möglichkeit zukünftiger Betriebserweiterungen stark ein. Durch die unmittelbare Nähe des Geltungsbereiches zu Reitplatz und Reithalle müsse mit Lärm und anderen Beeinträchtigungen aufgrund des Schulbetriebes sowie im Zusammenhang mit sonstigen Veranstaltungen der Ortsteile Hennef-Ost und Weldergoven wie Disco-Nächten gerechnet werden. Damit verstoße der BP-Entwurf gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 Nr.3 BauGB).

Das Schallgutachten sei fehlerhaft, im einzelnen:

1. Das Schallgutachten behaupte, dass zwischen Bolzplatz und Reitplatz eine Entfernung von mehr als 60 m sei, tatsächlich seien es 35 m.
2. Der Kleine Schulhof als Teil des Pausenhofes grenze direkt an die Flächen des Allnerhofes an und werde als Schallelement übersehen.
3. Mit der schalltechnischen Bewertung der nichtsportlichen Veranstaltungen wie der Nutzung der Mehrzweckhalle sei der Gutachter überfordert und vertage dieses auf einen späteren Zeitpunkt. Dadurch sei die schalltechnische Bewertung nur vorläufig und unverbindlich.
4. Bei der schalltechnischen Bewertung des Bolzplatzes lasse der Schallgutachter aufgrund der Privilegierung des Schulsportes die Geräuschquelle Schulsport außer Betracht. Diese Auffassung sei rechtlich falsch, da der landwirtschaftliche Betrieb Allnerhof nach § 35 Abs. 1 BauGB ebenfalls privilegiert sei.
5. Das Schallgutachten führe die Abschätzung zur Geräuschimmission auf der Grundlage der 18. BImSchV durch, deren Richtwerte jedoch nicht für Bolzplätze gälten. Da auf einem Bolzplatz mit Lärmpegeländerungen mehrmals in der Minute zu rechnen sei, hätte der Gutachter nicht L_{max} , sondern den Wirkpegel $L/AFT_{m,i}$ nach dem Taktmaximalverfahren als Bewertungsmaßstab heranziehen müssen. Auf diesen Fehler ginge der Beschluss vom 31.08.2006 nicht ein.
6. Der Gutachter ginge nicht auf das besondere Lärmkonfliktpotential von Bolzplätzen ein. Ein Bolzplatz sei ein Spielplatz, auf dem regelmäßig lärmintensiv ohne feste Regeln Fußball gespielt würde. Durch die fehlende Überwachung würden Bolzplätze missbräuchlich genutzt, z.B. durch Freizeitfußballspiele Erwachsener, Nutzung spätabends im Sommer, Schießen von Bällen auf das Nachbargrundstück, Mopedrennen, Alkoholgelage. Die Rechtssprechung verlange bei der Planung von Bolzplätzen eine Standortverträglichkeitsprüfung sowie Vorkehrungen gegen Lärmbelästigungen und Überschießen von Bällen in Form von Schallschutzmaßnahmen oder Ballfangzäunen.

Abwägung

Die Hinweise wurden vom Stellungnehmer bereits mit Schreiben vom 15.01.2006 vorgetragen und im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.



Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf die Frage des Beurteilungspegels in dem damaligen Abwägungsvorschlag unter 5. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof / Schallgutachten / Punkt 6 eingegangen wird: „Der angegebene Beurteilungspegel von maximal 53 dB(A) im Bereich des Reitplatzes berücksichtigt, da es sich um einen Beurteilungspegel handelt, die angesprochenen „auffälligen Pegeländerungen“ wie auch andere Beurteilungsmodalitäten bereits vollständig. Der angegebene Spitzenpegel von unter 60 dB(A) ist als 5 %-Perzentilpegel im Sinne eines mittleren Spitzenpegels zu verstehen. Seltene Maximalpegel können etwas über 60 dB(A) liegen.“

Stellungnahme

Auf einen mit Schreiben des Stellungnehmers vom 29.03.2006 unterbreiteten Vorschlag, das Gelände statt Bolzplatz alternativ mit einem Schulgarten zu nutzen, ginge der Beschluss vom 31.08.2006 nicht ein.

Abwägung

Der Beschluss vom 31.08.2006 führt unter der Abwägung zum Schreiben des Stellungnehmers vom 29.03.2006 zur Frage der Nutzung des Geländes als Schulgarten statt Bolzplatz aus:

„Auf den im BP 01.45 mit Zweckbestimmung Schule und KITA gekennzeichneten Flächen sind laut Textlicher Festsetzung Schule sowie Kindergarten und Kindertagesstätte, Gebäude und Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zulässig. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Kleinspielfeld mit den Leichtathletikeinrichtungen auch außerhalb der Schulzeiten für die Allgemeinheit als Bolzplatz zugänglich sein soll. Die Festsetzung und damit die Schaffung von Baurecht für eine Schulsportanlage wird beibehalten. Die Nutzungsregelung der geplanten Schulsportanlage außerhalb der Schulzeiten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte wurde jedoch die Möglichkeit einer Zusatznutzung explizit im Verfahren in die Abwägung miteinbezogen und gutachtlich untersucht (Schalltechnische Untersuchung zum städtebaulichen Rahmenplan Hennef – Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz) (Nr. 04 02 032/02), Kramer Schalltechnik GmbH vom 19.11.2004; Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschmissionen im Geltungsbereich des BP Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – (Nr. 04 02 032/08a/hep) , Kramer Schalltechnik GmbH vom 25.10.2005). Die Gutachten kommen zum Schluss, dass die beabsichtigte Nutzung mit der bestehenden verträglich ist.“

Damit bringt der Plangeber klar zum Ausdruck, dass er dem Vorschlag nicht folgt. Der Plangeber beabsichtigt, auf dem fraglichen Gelände eine Schulsportanlage zu errichten. Damit stellt sich nicht die Frage, auf einen Bolzplatz zugunsten eines Schulgartens zu verzichten, sondern auf die zu einer Grundschule mit Turnhalle gehörende Außensportanlage. Da die vorliegenden Gutachten die Verträglichkeit sowohl der Schulsportaußenanlage als auch ggfs. einer außerschulischen Bolzplatznutzung mit der benachbarten Reitnutzung bestätigen, besteht hierzu keine Notwendigkeit.



4.1 Gutachten des Herrn Dr. H. P. Jennissen vom 14.08.2006

Stellungnahme

Herr Dr. Jennissen sei von der Landwirtschaftskammer NRW weder als Sachverständiger für Tierhaltung noch für Pferdehaltung bestellt, was durch die aktuelle Sachverständigenliste bestätigt werde. Damit seien sein Gutachten und der darauf basierende Beschluss gegenstandslos. Die neuere Literatur sei dem Gutachter nicht bekannt.

In seinem Gutachten würde nicht dargestellt, dass im organisiertem Reitsport jährlich 30.000 Reitunfälle passieren, einschließlich des nichtorganisierten bis zu 90.000. Dabei betreffen 44% junge Reiter, 85% der Unfälle seien auf nicht vorhersehbares Verhalten des Pferdes zurückzuführen.

Die in seinem Gutachten benannten Beispiele aus der Praxis der Koexistenz verschiedener Lärmquellen auf das Verhalten von Pferden seien mit dem zu begutachtenden Sachverhalt nicht zu vergleichen. U.a. würde bei der Gelassenheitsprüfung der FN das Pferd nur geritten und nicht geführt werden. Der Außenplatz des Allnerhofes würde jedoch als Reitplatz genutzt, nicht als Führplatz.

Die Verhältnisse bei der „Praktischen Untersuchung zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch Fußballspielende Jugendliche“ (mehrjährige Sichtschutzhecke, Windrichtung vom Reitplatz weg, offene ebene Lage) entsprächen nicht den Verhältnissen am Reithof, wo der Bolzplatz dreiseitig umschlossen sei, sich ausschließlich zum Reitplatz hin öffne und 3 m höher gelegen sei. Der bei der Versuchsanordnung vorhandene Transportanhänger sei keine Intensivlärmquelle, sondern ortsüblich.

Die Gutachten von Dr. Jennissen und Dr. Köhne widersprächen sich, da Dr. Köhne im Gegensatz zu Dr. Jennissen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme nicht ausschlosse.

Abwägung

Der Planungsträger weist darauf hin, dass im Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 a (3) BauGB bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil des Planentwurfes (Änderung der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes) abgegeben werden konnten. Dennoch hat Herr Dr. Möhlenbruch umfassend und inhaltlich Stellung zu den in der Offenlage vorgelegten Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof genommen und seinerseits erneut ein seine Auffassung stützendes Sachverständigengutachten vorgelegt. Um gewährleisten zu können, dass die Beibehaltung der planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird, hat der Planungsträger die Stellungnahme einschließlich des Gutachtens wiederum seinen Gutachtern mit Bitte um ihrerseitige Stellungnahme vorgelegt, namentlich Herrn Dr. Jennissen, Herrn Dr. Köhne und Herrn Hepekausen. Bei den im folgenden dargestellten Sachverhalten stützt sich der Planungsträger auf die Stellungnahmen seiner Fachgutachter.

Herr Dr. Möhlenbruch führt in den verschiedenen Schreiben mit Einwänden zum Bebauungsplan Nr. 01.45 – Hennef GGS Siegtal u. a. aus, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof durch die Baumaßnahme in seiner E-



xistenz gefährdet wäre. In seinem Schreiben vom 15. Januar 2006 wird unter Punkt 4 Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof u. a. ausgeführt:

„Die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes ist derzeit auf eine Pensionspferdehaltung begründet. Ein derartiger Betriebszweig ist auf das Vorhandensein betriebsnaher Flächen und pferdesportlicher Anlagen angewiesen. Dies ist bei allen Verhandlungen mit der Stadt Hennef meinerseits deutlich betont worden.... Die Realisierung des Bebauungsplanes würde den notwendigen Anteil hofnaher Weideflächen existenzgefährdend schmälern, die Möglichkeiten zukünftiger Betriebserweiterungen stark einengen.“

Die drohende Existenzgefährdung versucht er mit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB vorgelegten Gutachten des Sachverständigen Theodor Leuchten vom 3. Januar 2006 zu belegen. Ein Schreiben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 23.12.2005 unterstellt ebenfalls eine akute Existenzgefährdung des Betriebes bei Realisierung der Planung. Weder im Gutachten Leuchten noch im Schreiben der Landwirtschaftskammer wird auf die Kriterien zur Beurteilung einer Existenzgefährdung näher eingegangen. Die Existenzgefährdung wird in der Hauptsache dadurch begründet, dass die Bebauung, vor allem der geplante Bolzplatz, zu nahe an den Allnerhof, hier den Reitplatz, heranrücke, so dass eine ordnungsgemäße und gefahrenfreie Reitausbildung nicht mehr gewährleistet sei. Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch zunächst zu prüfen, ob durch die geplante Baumaßnahme eine vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigung erfolgt. Ergibt diese Prüfung eine mögliche Beeinträchtigung, ist im zweiten Schritt bei der Prüfung der Existenzgefährdung zunächst die Ist-Situation im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu untersuchen, um im Vergleich festzustellen, ob sich durch die geplanten Maßnahmen und die dadurch bedingten Umstellungen bzw. die hierfür erforderlichen Änderungen in der Betriebsorganisation und der Produktionsstruktur des Betriebes

- eine Existenzgefährdung für den Betrieb oder
- sonstige wirtschaftliche Nachteile (Verluste im Erwerb) ergeben. (Rechtsgrundlagen z.B. § 100 Abs. 1 BauGB, Ausführliche Ausführungen zur Frage der Existenzgefährdung in Manfred Köhne: Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Auflage, Verlag Paul Parey)

Für die Beurteilung einer Existenzgefährdung eines Betriebes können folgende Kriterien herangezogen werden:

- die Faktorentlohnung für den Bewirtschafter
- Reinertrag und Kapitalbildung
- das Abschneiden von technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen.

Bei den Prüfungen ist festzuhalten, dass es für die Beurteilung einer Existenzgefährdung mehrere Kriterien gibt. Eine Existenzgefährdung ist dann gegeben, wenn eines der Kriterien erfüllt ist.

Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung ist eine objektivierende Betrachtung



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

tungsweise anzuwenden, bei der die tatsächlichen Wirtschafts- und Lebensverhältnisse sowie die betrieblichen Anpassungsmöglichkeiten an die durch den Eingriff veränderten Bedingungen des Betriebes zu berücksichtigen sind (Bundesverwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 31.10.1990).

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hennef Herrn Dr. Heinz Peter Jennissen als öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben beauftragt, die vom Herrn Dr. Möhlenbruch in Rede gestellte Existenzgefährdung zu prüfen. Der erste Schritt dieser Prüfung beinhaltet zunächst festzustellen, ob der geplante Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb eine Beeinträchtigung auslöst und sich daran anschließend eine zeitweise oder dauerhafte Existenzbeeinträchtigung oder -gefährdung ergibt.

Da Herr Dr. Jennissen für das Spezialgebiet Zucht und Haltung von Pferden nicht öffentlich bestellt und vereidigt ist, hat er einen für dieses Fachgebiet von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Fachgebiet Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden, hinzugezogen, um den Teilaspekt dieser Frage zu beantworten. Auf Vorschlag dieses Sachverständigen Dr. Köhne wurde dann ein Praxisversuch durchgeführt, um die Reaktion von Pferden auf die Lärmquelle - Fußball spielende Jugendliche - zu überprüfen. Diese Vorgehensweise war notwendig, da es weder in der Literatur noch in der universitären Forschung Untersuchungen zu dieser Problematik gibt. Der gesamte Praxisversuch wurde auf Video dokumentiert und den Gutachten beigefügt und auszugsweise auf der öffentlichen Sitzung des zuständigen Fachausschusses Östlicher Stadtrand am 31. August 2006 vorgestellt.

In Schreiben vom 15.10.2006 stellt Herr Dr. Möhlenbruch fest, dass ein landwirtschaftlicher Transportanhänger nicht automatisch eine Intensivlärmquelle darstelle. Ein stehender landwirtschaftlicher Transportanhänger als solcher ist keine Intensivlärmquelle, wenn aber durch Jugendliche die seitlichen Wände auf- und zugeschlagen werden und gegen die Ladebordwände Bälle geschossen werden, ergeben sich erhebliche Lärmpegel, wie auch in dem Gutachten des zugezogenen Sachverständigen für Lärmschutz, Herrn Manfred Heppekausen, dargestellt und belegt wurde. Diese Umstände wurden ausführlich auf der öffentlichen Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand dargelegt und beschrieben.

Auch das von Herr Dr. Möhlenbruch im Rahmen der Beteiligung nach § 4a (3) BauGB vorgelegte Gutachten von Frau Dr. Zeitler-Feicht bemängelt die nicht repräsentativen Durchführungen des Praxisversuchs. Sie kann aber auf der anderen Seite keine vergleichbaren Untersuchungen vorstellen, die das Gegenteil der durch die Stadt Hennef beauftragten Untersuchungen belegen können. Wenn auch dieser Praxisversuch wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügt, so zeigt er aber, bei sonst fehlenden Erfahrungen und Untersuchungen, deutliche Hinweise auf die Reaktion der Pferde auf Fußball spielende Jugendliche. Die bislang aufgestellten Behauptungen über die Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes Allner Hof können in der vorliegenden Form aus Sicht von Herrn Dr. Jennissen nicht länger auf-



recht gehalten werden.

Auch Frau Dr. Zeitler-Feicht spricht in ihrem Gutachten von einem so genannten Erfahrungsschatz der Pferde, den sich die Pferde aneignen, wodurch also auch gewisse Gewöhnungseffekte eintreten. Von diesen Gewöhnungseffekten spricht auch der Sachverständige Dr. Köhne, so dass aus Sicht von Herrn Dr. Jennissen, wenn überhaupt, allenfalls von einer vorübergehenden Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes ausgegangen werden kann. Die von Herr Dr. Möhlenbruch in seinem Schreiben vom 15.01.2006 beigefügten Anlagen zu Sportverletzungen im organisierten Reitsport sind für die Frage der Existenzgefährdung wenig hilfreich, da die Gutachtenfrage nicht die Gefährlichkeit des organisierten oder nicht organisierten Reitsportes untersuchen sollte.

Auch ist Herrn Dr. Möhlenbruch entgangen, dass die Gelassenheitsprüfung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowohl in geführter als auch gerittener Form durchgeführt wird, vgl. Anlage 2 des Gutachtens von Herrn Dr. Jennissen, so dass die Aussage, die sich auf diesen Punkt in seiner Stellungnahme bezieht, als erübrigt zu betrachten ist. Obwohl es Herr Dr. Möhlenbruch bislang nicht gelungen ist, die vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigung seines landwirtschaftlichen Pensionspferdebetriebes durch den Bebauungsplan und der damit verbundenen Sporteinrichtung zu belegen, wäre vorab ebenfalls zu prüfen, ob durch eine Verlagerung des Außenreitplatzes des Allnerhofes eine noch nicht belegte Beeinträchtigung abgemildert bzw. ganz vermieden werden könnte, um somit einer möglichen Beeinträchtigung seiner Existenz entgegenzuwirken.

In den Anmerkungen zum Gutachten von Herrn Dr. Jennissen führt Herr Dr. Möhlenbruch an, dass die Ortsbesichtigung vor der schriftlichen Auftragserteilung durchgeführt wurde, und äußert hierüber sein Befremden. Erklärend ist hierzu auszuführen, dass die mündliche Auftragserteilung bereits weit vorher erfolgte und die schriftliche Auftragserteilung, wie im Gutachten von Herrn Dr. Jennissen aufgeführt, erst am 12. Juni, somit drei Tage nach der Ortsbesichtigung, durchgeführt wurde. Des weiteren bemängelt er, dass im Gutachten von Herrn Dr. Jennissen eine nach seinen Worten veraltete Literaturstelle herangezogen würde. In seinen Ausführungen und in den Ausführungen von Frau Dr. Zeitler-Feicht ist keine Literaturstelle benannt, die seine Position stützen und die praktischen Untersuchungen von Herrn Dr. Köhne entkräften könnte. Auf den Überblick von Herrn Dr. Jennissen über die Problematik „Lärm und Geräusch“ in Bezug auf das Verhalten von Pferden setzt er nichts Substanzielles entgegen und er verkürzt die Aussagen von Herrn Dr. Jennissen sinnentstellend, indem er behauptet, dass dieser den Pferdeinsatz im Krieg mit der Problematik, die zu begutachten war, gleichsetzen würde. Stattdessen stellt Herr Dr. Möhlenbruch die Gefährlichkeit des Reitsportes anhand der von ihm zitierten 30.000 Reitunfälle dar, die mit der zu begutachtenden Fragestellung nichts zu tun haben. Im Weiteren versucht er die Beispiele von Herrn Dr. Jennissen zu der Koexistenz lärmender Kinder und Jugendliche zu Reit- und Pferdeeinrichtungen in unmittelbarer Nähe zu entkräften, ohne dass ihm das plausibel gelingt. Bei den von Herrn Dr. Jennissen zitierten Prüfungen der FN übersieht er die gerittene Gelassenheitsprüfung, so dass seine Anmerkung, dass der Außenplatz des Allner Hofes



als Reitplatz genutzt wird, fehlgeht. Die Versuchsanstellung des praktischen Versuchs wird von ihm scheinbar bewusst falsch dargestellt, um so den Eindruck einer unsachgemäßen Untersuchung zu unterstellen. Auf die detaillierte Beschreibung des Versuchsaufbaus im Gutachten Köhne geht er überhaupt nicht ein.

In seinen ganzen Ausführungen ist kein Gegenbeispiel, Literaturstelle oder ähnliches, benannt, die die Untersuchungen in den Gutachten Köhne, Heppekausen und Jennissen widerlegen können, sondern es wird letztendlich nur seine subjektive Meinung gestützt und die gutachterlichen Aussagen von Frau Dr. Zeitler-Feicht herangezogen, um weiterhin von einer dauerhaften Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes zu sprechen. Er geht nicht auf die Tatsache ein, dass die in dem Praxisversuch erzeugten Lärmpegel erheblich über dem zu erwartenden Lärm bei der geplanten Baumaßnahme liegen.

Auch im letzten Absatz seiner Ausführungen zum Gutachten von Herrn Dr. Jennissen verkürzt er dessen Aussage, indem er falsch zitiert. Die entscheidenden Worte „gravierenden Beeinträchtigung“ werden durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt und hierdurch die gesamte Aussage des Satzes falsch wiedergegeben.

Nach dem bisher Gesagten wird deutlich, dass Herr Dr. Möhlenbruch zwar versucht durch seine Stellungnahme zu dem Gutachten die Untersuchungen und Feststellungen zu entkräften, ihm dies aber in der Gesamtheit nicht gelingt, so dass der Planungsträger an der Aussage im Gutachten von Herrn Dr. Jennissen vom 14.08.2006, dass die geplante Baumaßnahme mit der Außensportanlage zu keiner gravierenden Beeinträchtigung der Pferdezucht und des Reitbetriebes führt, festhält.

4.2 Gutachten von Herrn. Dr. H. Köhne vom 26.07.2006

Stellungnahme

Herr Dr. Köhne habe keine Ortsbesichtigung durchgeführt. In Punkt 1 seines Gutachtens unterstelle er Herrn Dr. Möhlenbruch fälschlicherweise, die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW veranlasst und vorgelegt zu haben.

Punkt 2 des Gutachtens stelle eine zusammenfassende Literaturübersicht dar, in der bestätigt werde, dass Pferde auf das Einwirken unbekannter Reize mit Flucht reagieren und die individuelle Konstitution eines Pferdes für die Reaktion auf Lärm etc. ausschlaggebend sei.

In Punkt 3 räume der Gutachter ein, eine dem Sachverhalt vergleichbare Situation nicht exakt nachstellen zu können, woraus folgere, dass die Ergebnisse der Untersuchung nicht übertragbar seien. Weder die eingesetzten Pferde noch die Reiter seien mit denen auf dem Allnerhof vergleichbar. Es gäbe keine Information, wie die Probanden bisher auf Lärm reagiert hätten. Die topografischen und örtliche Verhältnisse des Betriebes „Mindermann“ seien mit denen des Allnerhofes nicht zu vergleichen. Intensivlärm werde durch das Schlagen von Seitenklappen eines Transportanhängers sowie



durch Werfen von Bällen gegen denselben erzeugt, um ein metallisch schepperndes Geräusch nachzuahmen. An gleicher Stelle würde im großem Umfang Heu oder Stroh in Form von Rundballen gelagert. Die Außenreitplätze des Betriebes Mindermann lägen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung, so dass die erzeugten Geräusche für die Probanden nichts neues sein dürften. Es gäbe keine Hinweise darüber, inwiefern der sog. improvisierte Bolzplatz früher schon als Spielfeld genutzt worden sei. Die Versuchsdauer schwanke je nach Pferd ohne Angabe von Gründen. Es gäbe keine Angaben zur statistischen Auswertung seiner Untersuchungen.

In Punkt 3.3 des Gutachten würden die subjektiven Beobachtungen allgemein übertragen. Die Ergebnisbewertung sei widersprüchlich. Der Gutachter bestätige, das bei Reitanfängern und jungen Reitpferden in der Ausbildung negative Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten seien.

In Punkt 4 versuche der Gutachter mit unbestimmten Wertungen eine Sicherheit seiner Aussagen zu suggerieren, die so statistisch nicht nachgewiesen sei.

Obwohl das nachgeahmte Spielfeld tatsächlich eine Verkehrs- und Lagerfläche des Betriebes Mindermann sei, auf der der erzeugte „Intensivlärm“ nicht außergewöhnlich sei, scheuten nach Beobachtung des Gutachters 27% der getesteten Pferde,

Herr Dr. Möhlenbruch fügte seiner Stellungnahme ein Sachverständigengutachten von Frau Dr. Margit H. Zeitler-Feicht zu den Auswirkungen eines Bolzplatzes für Kinder auf den angrenzenden Pferdezucht und Reitbetrieb Allnerhof vom 16.10.2006 bei. Dieses Gutachten bezieht sich hauptsächlich auf die Aussagen von Herrn Dr. Köhne. Es kommt zusammenfassend zum Schluss, dass der Ortsversuch wegen des zu geringen Datenmaterials nicht repräsentativ sei und eine Übertragung der Ergebnisse aus diesem Versuch auf den Allnerhof deshalb nicht möglich sei. Dazu wären wesentlich umfangreichere Untersuchungen insbesondere mit mehreren Betrieben und mit entsprechende Standardisierung erforderlich gewesen.

Abwägung

Eine Ortsbesichtigung wurde von Herrn Dr. Köhne nicht für erforderlich gehalten, da es zunächst um die Frage ging, wie sich Pferde allgemein bei Sport- und Bolzplatzlärm verhalten. Zur Örtlichkeit lagen Herr Dr. Köhne 21 Fotos, diverse Pläne und über Internet zugängliche Satellitenfotos vor.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW ist der Stadt Hennef im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zugegangen. Die in dieser Stellungnahme behauptete Existenzgefährdung wäre durch begründete betriebswirtschaftliche Analysen nachzuweisen (vgl. dazu Köhne, M.: Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., Berlin 2000).

Zum Vergleich der topografischen und örtliche Verhältnisse Betrieb Mindermann / Allnerhof ist anzuführen, dass sich südwestlich des Allnerhofes die A 560 und parallel dazu etwa 50 m neben Betrieb und Reitplatz die Blankenberger Strasse (bisher Landesstraße), unmittelbar nördlich des Betriebes die B 478 verläuft. Außerdem verläuft südlich des Betriebes in ca. 200 , Entfernung eine S-Bahnlinie. Der Betrieb Mindermann liegt zwar näher an Wohnbebauung in Ortsrandlage, aber weiter von größeren Straßen, Bundesstraßen oder Autobahnen entfernt. Aus der Lagebetrachtung ist zu schließen,



dass die Pferde auf Reitplatz und Weiden des Allnerhofes schon jetzt an erheblichen Verkehrslärm gewöhnt sein müssen. Die nachgestellte Entfernung Bolzplatz – Reitplatz war mit der Planung identisch. Als wesentlicher Unterschied bleibt nur das Geländenniveau (das sich laut Schallgutachter beim Allnerhof als günstiger darstellen wird). Die Weide wurde bei dem Ortstermin erst- und einmalig zum Bolzen genutzt. Sie gehört nicht zum Betrieb Mindermann, sondern wird von einem Landwirt als Umtriebsweide für die Färsenaufzucht genutzt.

Zum Zeitpunkt des Versuches lagerten zwischen Spielplatz / Weide und Reitplatz keine Rundballen. Der genannte Rundballenstapel beeinflusste beim Ortstermin nur in der oberen, vom Eintritt entfernten Ecke den Sicht- und Geräuschbereich des Spielfeldes. Die Fußballer spielten nicht hinter dem Stapel, sondern parallel zum Mittelteil der langen Seite der Reitbahn mit freiem Sehen und Hören auf einer Länge von ca. 40 m.

Das Spielfeld war nicht vom Reitplatz abgeschirmt, die Baumkronen beginnen erst oberhalb der Sichtachse der Pferde.

Ziel des Praxisversuches war es, überhaupt Beobachtungen zum Verhalten verschiedener Pferde und Reiter bei einer definierten Lärmquelle anstellen zu können und aus diesen Beobachtungen Aussagen ableiten zu können. Ein wissenschaftlicher Versuch war nicht das Ziel. Die Verhaltensforschung hat bisher keine wissenschaftlichen Versuche zu Fragen des Verhaltens von Pferden bei Alltagslärm (Straßenverkehr, Umzüge, Treibjagden, Spielplätze, Hundegebell) angestellt, obwohl die hierbei entstehenden Probleme immer wieder Gegenstand von Gerichtsverfahren sind. Zu einer praktischen Fragestellung wie dem Verhalten von Pferden bei Extremlärm“ von Tieffliegern gibt es nur die in dem Gutachten von Dr. Köhne vom 26.07.2006 zitierten Dissertationen. Das es diesbezüglich keine wissenschaftlichen Aussagen gibt, machen auch die Gutachten von Herr Leuchten und Frau Dr. Zeitler-Feicht deutlich, in denen es keine Hinweise auf entsprechende wissenschaftliche Textquellen gibt. Das Gutachten von Frau Dr. Zeitler-Feicht äußert sich nicht zum eigentlichen Sachverhalt, sondern kritisiert in der Hauptsache die Methodik des Praxisversuches aus wissenschaftlicher Sicht.

Pferde reagieren unterschiedlich auf Stressoren. Die unterschiedliche Reaktion führte im Praxisversuch jedoch nicht zu Situationen, die die Reiter gefährdeten. Außerdem war eine Gewöhnung bei den Pferden an die Situation zu beobachten. Diese wurde selbst bei Tieffliegerüberflügen festgestellt.

Das Scheuen ist bei Pferden ein normales Verhaltensmuster, mit dem ein Reiter jederzeit rechnen und das er weitgehend beherrschen muss. Es wurde bewusst keine Ausrechnung des Anteils scheuender Pferde vorgenommen, weil die Einzeltierbeobachtung bzw. die Beobachtung von Pferden in einer Gruppe zu Aussagen führen sollte, wobei die Beobachtung der Intensität der Verhaltensäußerung und die Möglichkeit, sie ggfs. zu kontrollieren entscheidend war. Die Ergebnisbewertung ist nicht widersprüchlich, da Herr Dr. Möhlenbruch die Differenzierung der Aussage “in keinem der Fälle zu scheuenden Pferden“ und „3 von 11 Pferden“ vernachlässigt. Im ersteren Fall wird das Pferdeverhalten bei normalem Spiellärm, im zweiten Fall bei Intensivlärm gewertet.

Die Aussagen des Gutachtens Dr. Köhne sind nicht unbestimmt, sondern zusammengefasst. Bei Normallärm ist mit keiner Beeinträchtigung des Pferdeverhaltens auf dem Reitplatz zu rechnen. Wenn bei Intensivlärm ein Scheuen bei Pferden zu beobachten ist, sind nach einigen Tagen bei tägli-



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

cher Arbeit auf dem Außenreitplatz Gewöhnungseffekte zu erwarten, die dann wieder ein konzentriertes Arbeiten von Pferd und Reiter zulassen. Für das erste Aufsitzen auf junge Pferde und bei absoluten Reitanfängern sollte eine Reithalle vorgezogen werden, was unabhängig von der Lärmsituation übliche Praxis ist.

Der vom Gutachter Dr. Köhne verwendete Begriff „gezielte Störaktion“ bezog sich nicht auf das Reiten auf dem Außenreitplatz, sondern auf grasende Pferde in Weidehaltung. Im übrigen kann Vandalismus nicht Gegenstand der Beurteilung sein.

Herr Dr. Möhlenbruch weist darauf hin, dass auf dem Allnerhof keine Schulpferde zur Verfügung stünden. In der von ihm vorgelegten Betriebsbeschreibung des Allnerhofes ist jedoch zweimal wöchentliches Voltigieren für Kleinkinder von 4 – 8 Jahren aufgeführt. Damit handelt es sich nach Auffassung von Dr. Köhne um Unterricht. Voltigierpferde müssen absolut ruhig, gleichmäßig und sicher vorwiegend im Galopp gehen, andernfalls sind sie für die Aufgabe besonders bei Kindern im Kindergartenalter nicht geeignet. Voltigierpferde müssen vor ihrem ersten Einsatz derart trainiert worden sein, dass sie auf wechselnden und v.a. ungewöhnlichen Lärm überhaupt nicht mehr reagieren.

Den Hinweis auf die Unfallgefahren im Reitsport führt Herr Dr. Möhlenbruch neu in seine Stellungnahme ein, ohne einen Bezug zur konkret vorliegenden Problematik herzustellen. Vermutlich geht er davon aus, dass die heranrückende Schule mit Außensportanlage die Unfallrisiken in seinem Betrieb erhöhen.

Es ist allgemein bekannt, dass der Reitsport unfallträchtig ist. 85 % von 90.000 verunglückten Reitern gäben an, dass das jeweilige Pferd schuld sei, weil es in nicht vorhersehbarer Weise reagiert habe. Diese Aussage widerspricht dem reiterlichen Grundsatz, dass einem Fehler des Pferdes in der Regel ein Reiterfehler vorausgeht. Die Aussage von 85% ist wenig aussagekräftig, da sich ein Pferd nicht zur Schuldfrage äußern kann. Aus der hohen Zahl von Reitunfällen ist vorrangig zu schließen, dass sowohl Pferde als auch Reiter unzureichend ausgebildet sind und die Reiter ihr Können falsch einschätzen. Es ist daraus aber nicht der Schluss zu ziehen, dass Pferde und Reiter vor jeglichen Umwelteinflüssen zu schützen sind. Die Richtlinien Reiten und Fahren weisen ausdrücklich darauf hin, dass Pferde den Umwelteinflüssen, auch Lärm, ausgesetzt sind. Im eng besiedelten Mitteleuropa und insbesondere in Ballungsräumen wie dem Großraum Köln-Bonn muss man sich sowohl als Reitanlagenbetreiber als auch als Reiter positiv mit benachbarter anderweitiger Freizeitnutzung auseinandersetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass der von Dr. Möhlenbruch selbst vorgeschlagene Reitweg zum Anschluss seines Hofes an das Reitwegenetz auf öffentlicher Fläche an ca. 500 m Hausgärten, einem Großspielplatz für alle Altersstufen mit übergeordneter Versorgungsfunktion und an einem S-Bahn-Haltepunkt vorbeiführen wird. Jede dieser Nutzungen kann jederzeit unvermuteten starken Lärm verursachen, mit dem sowohl die Reiter als auch die Pferde umgehen können müssen, ohne ihrerseits ihre Umwelt, z.B. Spaziergänger, zu gefährden.



4.3 Gutachten von Herrn M. Heppekausen vom 19.07.2006

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Messergebnisse für Prognoseberechnungen nur bedingt geeignet seien, da die Rahmenbedingungen hinsichtlich Entfernung, Bewuchs und anderen für die Schallausbreitung erforderlichen Parametern denen des Allnerhofes nicht gleichen. Die Ergebnisse des Gutachtens machten deutlich, dass es beim Scheuen von Pferden aufgrund von Lärm nicht unbedingt auf die absolute Höhe des Lärms, sondern auf die Eigenart und Unvorhersehbarkeit des Lärms ankommt.

Abwägung

Die Versuchsanordnung vom 14.07.2006 in Oyten war zwar nicht absolut identisch mit den schalltechnischen Randbedingungen „Allnerhof“ kommt diesen aber sehr nahe, bzw. ist zum Teil als „ungünstiger“ anzusehen, da u.a. am Allnerhof geländebedingt eine leicht schallabschirmende nördliche Böschungskante am Sportplatz entstehen wird.

Die absolute Pegelhöhe wurde von Herrn Heppekausen als wesentliches Kriterium benannt, da es von entscheidender Bedeutung ist, ob ein plötzlich auftretendes Geräusch kaum wahrnehmbar im Bereich des allgemeinen Hintergrundpegels liegt oder ob vom Spielfeld her wie in Oyten gemessene Pegelspitzen von bis zu 75 dB(A) auftreten.

Die Thematik „Eigenart und Unvorhersehbarkeit des Lärms“ wird in den Gutachten von Dr. Jennissen und Dr. Köhne detailliert behandelt.

Weder die wiederholten Ausführungen aus dem Schreiben vom 15.01.2006 noch die neuerlichen Ausführungen zum praktischen Versuch in Oyten enthalten sachgerechte Aspekte, die zu einer Änderung der schalltechnischen Bewertung durch Herrn Heppekausen vom 25.10.2005 führen könnten. Vielmehr sieht Herr Heppekausen seine Aussagen durch die Ergebnisse der praktischen Untersuchung bzw. die Gutachten von Dr. Jennissen und Dr. Köhne nachhaltig bestätigt.

5. Grunderwerb

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grunderwerb der Flächen des Bebauungsplanes auf Kaufverträgen beruhe, in denen die Grenzen der erworbenen Flächen nicht hinreichend gesichert seien. Auch wiche die gekaufte Fläche von der tatsächlichen Fläche erheblich ab. Weiter sei dem Verkäufer durch den Käufer zugesagt worden, dass die Flächen als Grün- und Ausgleichsfläche erworben würden.

Abwägung

Die Hinweise wurden vom Stellungnehmer bereits mit Schreiben vom 15.01.2006 vorgetragen und im Rahmen von Beratung und Beschluss des zuständigen Fachausschusses „Östlicher Stadtrand“ über die eingegange-



nen Stellungnahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Sitzung des Ausschusses am 31.08.2006 behandelt. Da sich keine inhaltliche Änderung ergibt, erübrigt sich ein weitergehender Abwägungsvorschlag. Der Abwägungsvorschlag vom 31.08.2006 wird dem Rat der Stadt Hennef zusammen mit der Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB zum Beschluss vorgelegt.

6. Abschluss

Da es sich hierbei nur um eine Zusammenfassung der bereits abgewogenen Einzelstellungen handelt, wird auf ein erneutes Eingehen auf die aufgeführten Punkte verzichtet.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

RWE Rhein-Ruhr Netzservice	mit Schreiben vom 16.10.06
Amt für Agrarordnung Siegburg	mit Schreiben vom 25.09.06
Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung	mit Schreiben vom 13.10.06
Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis	mit Schreiben vom 18.10.06

- Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW. S. 96), wird der Bebauungsplan Nr. 01.45 – Hennef (Sieg) – GGS Siegtal und Kindertagesstätte – mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung und der Umweltbericht einschließlich ihrer Anlagen beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 14.02.2007

Schriftführerin
Anke Trockfeld